

# De-minimis-Erklärung der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG)

## Anlage zum Kredit-/Beteiligungs-/Zuschussantrag

Diese Erklärung ist ausschließlich für vermietende Eigentümer abzugeben, in deren Namen eine Antragstellung zugunsten der Wohnungseigentümergeinschaft in einem beihilferelevanten wohnwirtschaftlichen Förderprogramm erfolgt.

Für Vorhaben, die das Sondereigentum betreffen, nutzen die betreffenden Wohnungseigentümer im Rahmen der Antragstellung die „De-minimis-Erklärung des antragstellenden/begünstigten Unternehmens im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 2023/2831“ (Formularnummer: 600 000 0075).

### 1. Angaben zur antragstellenden Wohnungseigentümergeinschaft

Name der Wohnungseigentümergeinschaft: \_\_\_\_\_

Vertretungsberechtigter: \_\_\_\_\_

Investitionsort: \_\_\_\_\_

### 2. Definitionen und Erläuterungen

Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten. Als Unternehmen wird nach ständiger Rechtsprechung der EU-Gerichte „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet. Damit sind auch natürliche Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, von der De-minimis-Verordnung erfasst, beispielsweise private Vermieter von Eigentumswohnungen (zusammen „vermietende Eigentümer“). Maßgeblich ist nach der vorstehenden Verordnung nicht nur der wirtschaftlich Tätige selbst, sondern auch die relevant mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 De-minimis-Verordnung („ein einziges Unternehmen“) (siehe Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen, Bestellnummer 600 000 0065). Werden staatliche Beihilfen unter der vorgenannten De-minimis-Verordnung gewährt, dürfen diese in einem Zeitraum von drei Jahren den Höchstbetrag von 300.000 Euro pro Unternehmen/Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ nicht übersteigen.

Der bevollmächtigte Eigentümer beziehungsweise das bevollmächtigte Hausverwaltungsunternehmen versichert mit dieser Erklärung im Auftrag der vermietenden Eigentümer der zu begünstigenden Wohnungseigentümergeinschaft, dass keiner der vermietenden Eigentümer relevante De-minimis-Beihilfen auf Basis der nachstehend genannten Verordnungen erhalten oder beantragt hat. Soweit vermietende Eigentümer De-minimis-Beihilfen in dem relevanten Zeitraum bezogen haben, sind diese in der Anlage zu dieser Erklärung mit ihren jeweiligen Miteigentumsanteilen aufzuführen und für jeden dieser Eigentümer ist eine „De-minimis-Erklärung des antragstellenden/begünstigten Unternehmens im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 2023/2831“ (Formularnummer: 600 000 0075) über die gewährten und beantragten De-minimis-Beihilfen anzufügen. Dabei sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die der jeweilige vermietende Eigentümer beziehungsweise sein Unternehmensverbund als „ein einziges Unternehmen“ in einem Zeitraum von drei Jahren auf Basis der nachfolgend aufgeführten relevanten De-minimis-Verordnungen erhalten hat:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-Amtsblatt Nummer L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) (Im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-Amtsblatt Nummer L 352/1 vom 24. Dezember 2013) (im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im

Agrarsektor (EU-Amtsblatt Nummer L 352/9 vom 24. Dezember 2013) (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfengenannt) (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt),

- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (EU-Amtsblatt Nummer L 190/45 vom 28. Juni 2014) (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt).

### 3. Erklärung

Hiermit bestätige(n) ich/wir im Auftrag der vermietenden Eigentümer der vorgenannten Wohnungseigentümergeinschaft, dass jeder vermietende Eigentümer in einem Zeitraum drei Jahren keine De-minimis-Beihilfen im Sinne der vorgenannten Verordnungen erhalten oder beantragt hat; hiervon ausgenommen sind diejenigen vermietenden Eigentümer, die in der Anlage aufgeführt sind und für die jeweils eine vervollständigte, unterzeichnete De-minimis-Erklärung der Anlage angehängt wird.

Mir/uns ist bekannt, dass die Angaben in den Ziffern 1. und 3. subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/wir verpflichte(n) mich/uns, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

---

Ort, Datum,

Unterschrift(en) des/der Bevollmächtigten

